

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 AY 2/09 B**

L 11 AY 36/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 40 AY 5/07 (SG Hildesheim)

1. .... ,
2. .... ,
3. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3: .....

g e g e n

Stadt Göttingen,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

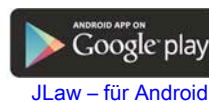
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7.9.2009 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und  
die Richterin B e h r e n d  
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.1.2009 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 1.6.2006 bis 31.5.2007, insbesondere so genannte Analog-Leistungen unter entsprechender Anwendung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) statt der gezahlten Grundleistungen.
- 2 Die Beklagte gewährte dem Kläger zu 1 und seinen 1999 und 2002 geborenen Kindern (Kläger zu 2 und 3) ab 1.6.2006 Leistungen nach § 3 AsylbLG (*Bescheide vom 19.6.2006 und 14.8.2006; Widerspruchsbescheid vom 15.11.2006*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 14.12.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 20.1.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Kläger hätten keinen Anspruch auf (höhere) Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG, weil weder die Zeiten der Erwerbstätigkeit noch die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) für die Erfüllung der 36-Monats-Frist des § 2 Abs 1 AsylbLG herangezogen werden könnten.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden. Sie tragen vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die grundsätzliche Rechtsfrage laute, „ob für die Erfüllung der Frist des § 2 Abs 1 AsylbLG (36 bzw 48 Monate) allein auf den Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG abzustellen ist oder ob die Vorschrift des § 2 Abs 1 AsylbLG dahin auszulegen ist, dass es zur Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen auf den Bezug jeglicher sozialer Leistungen oder von Arbeitslohn oder gar allein auf die Aufenthaltsdauer ankommt, und die Norm insofern verfassungskonform ausgelegt werden muss, bzw einer entsprechenden Auslegung überhaupt zugänglich ist, oder ob die Anknüpfung der Frist des § 2 Abs 1 AsylbLG an den Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw das Gleichheitsgebot aus Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) verstößt.“ Die Auffassung des Bundessozialgerichts (*SozR 4-3520 § 2 Nr 2*), wonach allein Leistungen nach § 3 AsylbLG die Vorbezugszeit nach § 2 AsylbLG erfüllen, kläre nicht hinreichend, ob dies mit Art 3 Abs 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren sei.

### II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz



<SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 61*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen (*BSGE 40, 40 ff = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7*). Zwar kann aufgrund neuerer Rechtsprechung der Tatsachengerichte oder des Schrifttums zu der aufgeworfenen Rechtsfrage erneuter Klärungsbedarf entstehen, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*BSG, Beschluss vom 9.8.2007 - B 11b AS 29/07 B; Beschluss vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1; SozR 1500 § 160a Nr 65; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14g*). Die Kläger hätten daher im Einzelnen aufzeigen müssen, dass und in welchem Umfang trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf geblieben ist (*vgl BSG, Beschluss vom 29.10.1996 - 9 BVs 31/96*). Derartiges ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr waren die in der Beschwerdebegründung aufgeführten Argumente bereits sämtlich Gegenstand der Entscheidung des Senats (*BSG SozR 4-3520 § 2 Nr 2*). Die bloße Kritik an der Entscheidung des Senats entspricht diesen Anforderungen nicht. Dass die zitierte Senatsentscheidung die Kläger im Ergebnis nicht zu überzeugen vermag, kann für sich allein den Klärungsbedarf nicht begründen.
- 7 Zudem genügen die Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall



rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass die Beschwerdeführer den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 8 Hierfür wäre eine genauere Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen. Es genügt nicht der Vortrag, dass die Kläger während der Dauer ihres Aufenthalts Leistungen nach dem AsylbLG, nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Leistungen nach dem SGB III erhielten. Diese Angaben ermöglichen es dem Senat nicht, sich ein Bild über Entscheidungserheblichkeit (insbesondere, ob eine Vorbezugszeit von 36 Monaten vorgelegen hat) zu machen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Soweit die Kläger darüber hinaus Kritik am Inhalt der Entscheidung üben, genügt dies für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

